Raiffeisen Capital Management

Kathrein Arche Noah Fund

Rechenschaftsbericht

Rechnungsjahr 2012/2013

Das Investmentfondsgesetz 2011 ist am 1. September 2011 in Kraft getreten. Die in diesem Bericht verwendeten Bezeichnungen entsprechen dem InvFG 2011, während die in den Fondsbestimmungen genannten gesetzlichen Verweise sich jedoch auf das InvFG 1993 beziehen, da die Fondsbestimmungen auf Basis der im Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden. Diese Verweise werden ab 1. September 2011 wie Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen des InvFG 2011 behandelt.

Hinweis:

Der Bestätigungsvermerk wurde von der KPMG Austria AG nur für die unverkürzte deutschsprachige Fassung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Fondsdaten ... 3
Fondscharakteristik ... 3
Rechtlicher Hinweis ... 4
Fondsdetails in EUR ... 5
Umlaufende Anteile ... 5
Fondsdetails der letzten 3 Rechnungsjahre in EUR ... 5
Entwicklung des Fondsvermögens und Ertragsrechnung in EUR ... 6
Wertentwicklung im Rechnungsjahr (Fonds-Performance) ... 6
Entwicklung des Fondsvermögens ... 6
Fondsergebnis in EUR ... 7
A. Realisiertes Fondsergebnis ... 7
B. Nicht realisiertes Kursergebnis ... 7
C. Ertragsausgleich ... 7
Verwendung des Fondsergebnisses in EUR ... 8
Kapitalmarktbericht ... 9
Bericht zur Anlagepolitik des Fonds ... 10
Zusammensetzung des Fondsvermögens in EUR ... 11
Vermögensaufstellung in EUR ... 12
Berechnungsmethode des Gesamtrisikos ... 13
Bestätigungsvermerk ... 14
Steuerliche Behandlung ... 16
Fondsbestimmungen ... 17

Bericht über das Rechnungsjahr vom 1. Februar 2012 bis 31. Jänner 2013

Der Kathrein Arche Noah Fund unterliegt dem österreichischen Investmentfondsgesetz und verfolgt das Anlageziel, in bestimmten Extremsituationen, wie etwa dem Auseinanderbrechen der Eurozone oder der Zahlungsunfähigkeit eines Euro-Staates, einen realen Vermögenserhalt anzustreben, wobei für die Erreichung dieses Zieles von der Verwaltungsgesellschaft keine Garantie abgegeben wird (sogenanntes Prinzip „Arche Noah"). Die Veranlagungsstrategie des Fonds beruht in diesen Szenarien auf der Analyse vergangener ähnlicher Krisensituationen und deren Auswirkungen auf die verschiedenen Anlagekategorien. Der Fonds kann bis zu 100 % des Fondsvermögens in u. a. von Staaten, supranationalen Emittenten und/oder Unternehmen emittierte Anleihen und Geldmarktinstrumente, in sonstige Wertpapiere (wie etwa Aktien), in Anteile an Investmentfonds sowie in Sicht- bzw. kündbare Einlagen veranlagen. Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich Bonität, Währung und Branche der für den Fonds erworbenen Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente. Anteile an Investmentfonds werden vor allem anhand der Qualität des Investmentprozesses, ihrer Wertentwicklung und ihres Risikomanagements ausgewählt. Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht durch eine Benchmark eingeschränkt.

Allgemeine Fondsdaten

Tranche	Auflagedatum	ISIN
ISIN ausschüttend (A)	30.12.2010	AT0000A0LQB1
ISIN thesaurierend (T)	30.12.2010	AT0000A0LQC9

Fondscharakteristik

Fondswährung:	EUR
Rechnungsjahr:	01.02. – 31.01.
Ausschüttungs- / Auszahlungs- / Wiederveranlagungstag:	15.04.
EU-Richtlinien-Konformität:	EU-Richtlinien-konform Investmentfonds gemäß InvFG (OGAW)
Fondstyp:	Investmentfonds
max. Verwaltungsgebühr des Fonds:	1,25 % (exklusiv einer allfälligen erfolgsabhängigen Gebühr) Performanceabhängige Verwaltungsgebühren: Details siehe unten
max. Verwaltungsgebühr der Subfonds:	1,30 % (exklusiv einer allfälligen erfolgsabhängigen Gebühr)
Zielgruppe:	Publikumsfonds
Depotbank:	Kathrein Privatbank AG
Verwaltungsgesellschaft:	Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. Schwarzenbergplatz 3, A-1010 Wien Tel. +43 1 71170-0, Fax +43 1 71170-1092 www.rcm.at Firmenbuchnummer: 83517 w
Fondsmanagement:	Kathrein & Co. Vermögensverwaltungs AG
Abschlussprüfer:	KPMG Austria AG

Performanceabhängige Verwaltungsgebühren

Zusätzlich erhält die KAG für alle Anteilscheingattungen jährlich eine variable Verwaltungsgebühr. Die variable Verwaltungsgebühr beträgt maximal 20 v. H. der gebührenrelevanten Wertsteigerung des Fonds.
Als gebührenrelevante Wertsteigerung wird a) der die Wertsteigerung der Hurdle-Rate/des Vergleichsindex übersteigende Teil der Wertsteigerung des Fonds seit Beginn des Rechnungsjahres oder b) die Wertsteigerung gegenüber der „High-Water-Mark" je nachdem welche der beiden geringer ausfällt, verstanden. Die „High-Water-Mark" entspricht jenem Anteilswert zum Geschäftsjahresende, zu dem zuletzt eine erfolgsabhängige Gebühr ausbezahlt wurde. Die Hurdle Rate ist der 12-Monats EURIBOR (Bloomberg-Ticker EUR012M).
Diese variable Verwaltungsgebühr wird auf Basis des durchschnittlichen Fondsvolumens täglich abgegrenzt und beeinflusst erfolgswirksam den täglich ermittelten Rechenwert. Während des Rechnungsjahres kommt es je nach Performanceverlauf des Fonds auf einem Abgrenzungskonto zu Zu- und Abbuchungen, wobei die Summe der Abbuchungen im Rechnungsjahr die Summe der Zubuchungen nicht übersteigen darf. Bei der Ermittlung des Rechenwertes und der Wertsteigerung wird die OEKB-Methode angewandt, die von einer Wiederveranlagung eventueller Auszahlungen oder Ausschüttungen ausgeht. Die liquiditätswirksame Auszahlung der variablen Verwaltungsgebühr erfolgt durch den Fonds jährlich nach Ende des Rechnungsjahres zum Monatsultimo des Folgemonats.

Rechtlicher Hinweis

Alle Daten und Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt und geprüft. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann nicht übernommen werden. Die verwendeten Quellen stufen wir als zuverlässig ein. Die verwendete Software rechnet mit mehr als den angezeigten zwei Kommastellen. Durch weitere Berechnungen mit ausgewiesenen Ergebnissen können geringfügige Abweichungen nicht ausgeschlossen werden.

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Investmentfonds einschließlich der Erträgnisse durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Investmentfonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Sehr geehrte Anteilsinhaber!

Die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. erlaubt sich den Rechenschaftsbericht des Kathrein Arche Noah Fund für das Rechnungsjahr vom 1. Februar 2012 bis 31. Jänner 2013 vorzulegen.

Fondsdetails in EUR

	31.01.2012	31.01.2013
Fondsvermögen	4.953.954,34	11.555.612,27
errechneter Wert / Anteil (A)	100,36	100,64
Ausgabepreis / Anteil (A)	105,40	105,70
errechneter Wert / Anteil (T)	100,50	102,10
Ausgabepreis / Anteil (T)	105,60	107,30

	16.04.2012	15.04.2013
Ausschüttung / Anteil (A)	1,67	0,00
Auszahlung / Anteil (T)	0,39	0,00
Wiederveranlagung / Anteil (T)	0,00	0,00

Die Auszahlung der Ausschüttung erfolgt kostenlos bei den Zahlstellen des Fonds. Die Begleichung der Auszahlung wird von den depotführenden Banken vorgenommen.

Umlaufende Anteile

	A	T
umlaufende Anteile am 31.01.2012	23.071	26.254
Absätze	25.683	43.329
Rücknahmen	- 330	- 4.136
umlaufende Anteile	48.424	65.447
gesamt umlaufende Anteile am 31.01.2013		**113.871**

Fondsdetails der letzten 3 Rechnungsjahre in EUR

Ausschüttungsanteile	**31.01.2011**	**31.01.2012**	**31.01.2013**
Fondsvermögen gesamt	3.471.121,74	4.953.954,34	11.555.612,27
errechneter Wert / Anteil	97,33	100,36	100,64

Thesaurierungsanteile	**31.01.2011**	**31.01.2012**	**31.01.2012**
Fondsvermögen gesamt	3.471.121,74	4.953.954,34	11.555.612,27
errechneter Wert / Anteil	97,33	100,50	102,10

Entwicklung des Fondsvermögens und Ertragsrechnung in EUR

Wertentwicklung im Rechnungsjahr (Fonds-Performance)

Ausschüttungsanteile	
errechneter Wert / Anteil am Beginn des Rechnungsjahres	100,36
Ausschüttung am 16.04.2012 (errechneter Wert: EUR 98,68) in Höhe von EUR 1,67, entspricht 0,0169 Anteilen	
errechneter Wert / Anteil am Ende des Rechnungsjahres	100,64
Gesamtwert inkl. durch Ausschüttung erworbener Anteile (1,0169 x 100,64)	102,34
Nettoertrag/Nettominderung je Anteil	1,98
Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr in %	**1,97**

Thesaurierungsanteile	
errechneter Wert / Anteil am Beginn des Rechnungsjahres	100,50
Auszahlung am 16.04.2012 (errechneter Wert: EUR 100,10) in Höhe von EUR 0,39, entspricht 0,0039 Anteilen	
errechneter Wert / Anteil am Ende des Rechnungsjahres	102,10
Gesamtwert inkl. durch Auszahlung erworbener Anteile (1,0039 x 102,10)	102,50
Nettoertrag/Nettominderung je Anteil	2,00
Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr in %	**1,99**

Die Berechnung der Wertentwicklung erfolgt unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgeschütteten bzw. ausgezahlten Beträgen zum errechneten Wert am Ausschüttungs- bzw. Auszahlungstag.

Die Anteilswertermittlung durch die Depotbank erfolgt getrennt je Anteilscheinklasse. Die Jahresperformancewerte der einzelnen Anteilscheinklassen können voneinander abweichen.

Die Performance wird von der Raiffeisen KAG entsprechend der OeKB-Methode, basierend auf Daten der Depotbank, berechnet (bei der Aussetzung der Auszahlung des Rückgabepreises unter Rückgriff auf allfällige, indikative Werte). Bei der Berechnung der Wertentwicklung werden individuelle Kosten, und zwar der Ausgabeaufschlag (maximal 5,00 % des investierten Betrages) bzw. ein allfälliger Rücknahmeabschlag (maximal 0,00 % des verkauften Betrages), nicht berücksichtigt. Diese wirken sich bei Berücksichtigung in Abhängigkeit der konkreten Höhe entsprechend mindernd auf die Wertentwicklung aus. Performanceergebnisse der Vergangenheit lassen keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung des Fonds zu.

Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am 31.01.2012 (49.325 Anteile)		**4.953.954,34**
Ausschüttung am 16.04.2012 (EUR 1,67 x 27.544 Ausschüttungsanteile)		- 45.998,48
Auszahlung am 16.04.2012 (EUR 0,39 x 54.454 Thesaurierungsanteile)		- 21.237,06
Ausgabe von Anteilen	7.010.432,96	
Rücknahme von Anteilen	- 461.779,50	
Anteiliger Ertragsausgleich	153.383,80	6.702.037,26
Fondsergebnis gesamt		**- 33.143,79**
Fondsvermögen am 31.01.2013 (113.871 Anteile)		**11.555.612,27**

Fondsergebnis in EUR

A. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis		
Erträge (ohne Kursergebnis)		
Zinsenerträge [1]	146.618,02	
Zinsenaufwendungen	- 62,83	
Erträge aus Indexzertifikaten	- 31.089,99	
Dividendenerträge	30.441,56	**145.906,76**
Aufwendungen		
Verwaltungsgebühren	- 77.327,88	
Performanceabhängige Verwaltungsgebühren	- 2.769,25	
Depotbankgebühren	- 10.166,65	
Steuerberatungskosten	- 2.400,00	
Wirtschaftsprüfungskosten	- 2.394,00	
Depotgebühr	- 4.257,55	
Pflicht- bzw. Veröffentlichungskosten	- 1.812,99	
Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds	5.245,76	**- 95.882,56**
Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		**50.024,20**
Realisiertes Kursergebnis		
Realisierte Gewinne aus Wertpapieren	40.844,70	
Realisierte Verluste aus Wertpapieren	- 90.823,88	
Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		**- 49.979,18**
Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		**45,02**

B. Nicht realisiertes Kursergebnis

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses	**120.194,99**

C. Ertragsausgleich

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	**- 153.383,80**
Fondsergebnis gesamt	**- 33.143,79**

Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von 14.159,20 Euro.

1 Auf Grund per 1. April 2012 geänderter steuerlicher Vorschriften wurde eine Änderung des Ausweises von Zinserträgen vorgenommen. Diese hat keine Auswirkungen auf den Rechenwert des Fonds.

Verwendung des Fondsergebnisses in EUR

Ausschüttung (EUR 0,00 x 48.424 Ausschüttungsanteile)	0,00
Auszahlung gem. § 58 Abs. 2 InvFG (EUR 0,00 x 65.447 Thesaurierungsanteile)	0,00
der Wiederveranlagung zugeführter Betrag (Thesaurierung)	0,00
Summe	**0,00**

Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)	- 153.338,78
Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz	**153.338,78**
Summe	**0,00**

Kapitalmarktbericht

Am 29. Februar 2012 schoss die Europäische Zentralbank (EZB) den europäischen Banken das zweite Mal in Form eines 36Monatstenders massiv Liquidität zu. Dabei wurden 530 Mrd. Euro nachgefragt, die vor allem nach Spanien, Italien und Frankreich flossen. Anfang März 2012 stand die Unsicherheit über die Beteiligung der privaten Gläubiger Griechenlands am Schuldenschnitt im Mittelpunkt, wodurch die Aktienmärkte unter Druck kamen und Anleihen wieder stärker nachgefragt waren. Die Beteiligung von 85,8 % führte zu einer deutlichen Erholung an den Märkten. Im Mai 2012 fiel die erste Schätzung für das GDP im Euroraum mit einem Wert von 0 % schwächer als erwartet aus. Niedrigere Werte für den Einkaufsmanagerindex der Eurozone und den IFO-Geschäftsklimaindex für Deutschland deuteten auf ein negatives Wachstum im 2. Quartal 2012 hin. Das Wahlergebnis und die Unmöglichkeit einer Regierungsbildung in Griechenland führten zu Neuwahlen, die für den 17. Juni 2012 angesetzt wurden. Die Konjunkturzahlen aus den einzelnen Ländern des Euroraumes fielen im Juni 2012 relativ schwach aus und wiesen immer mehr auf eine Abschwächung der Wirtschaft hin. Mit dem Wahlausgang in Griechenland und der anschließenden Einigung auf eine neue Regierung kam es zu einer kurzen Entspannung an den Anleihemärkten, die aber sehr verhalten ausfiel, da die anhaltenden Sorgen über die Entwicklungen in Spanien für neue Spannungen sorgte. Im Juni sind die Renditen für 10jährige deutsche Staatsanleihen auf ein Rekordtief von 1,134 % gesunken und beendeten den Monat bei 1,58 %.
Ausschlaggebend für die Kursentwicklung war der EU-Gipfel Ende des Monats, der fundamental zwar wenig Neues bot, aber speziell Spanien einige optische Erleichterungen zugestand. Am 5. Juli 2012 senkte die EZB den Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte um 0,25 % auf 0,75 %. Ende des Monats sorgte EZB-Präsident Draghi mit der Ankündigung, dass die EZB alles unternehmen wird, um den Euro zu retten, für eine Entspannung. Die US-Wirtschaft konnte mit einem erfreulichen Wachstum von 1,7 % im 2. Quartal 2012 die Märkte angenehm überraschen. Die Renditeaufschläge der Peripherie waren im August 2012 rückläufig, da die EZB die Hoffnung nährte, Staatsanleihen von Ländern zu kaufen, die den EFSF (Europäische Finanzstabilisierungsfazilität) in Anspruch nehmen. Die Ankündigung von US-Notenbankchef Ben Bernanke, Anleihen im Ausmaß von 40 Mrd. US-Dollar monatlich kaufen zu wollen, beflügelte die Aktienmärkte. In Deutschland machte das Bundesverfassungsgericht unter Auflagen den Weg frei für die Ratifizierung des permanenten Rettungsschirms ESM (Europäischer Stabilitätsmechanismus). Die EZB konkretisierte die Voraussetzungen für den Kauf von Staatsanleihen, woraufhin die Renditen der Peripherieländer bereits deutlich nachgaben. Im August 2012 fiel der Verbraucher-Vertrauensindex der EU auf den niedrigsten Stand seit drei Jahren und die Arbeitslosenzahl im Euroraum stieg mit 18 Millionen auf den höchsten Wert seit Beginn der Aufzeichnung Mitte der neunziger Jahre. Schwache Quartalszahlen der US-Unternehmen, der Hurrikan „Sandy“ sowie schwache Einkaufmanagerindizes der Eurozone drückten die Renditen in der zweiten Monatshälfte wieder nach unten. Anfang November 2012 verbesserte sich die Stimmung der US-Konsumenten weiter und erreichte den Wert vom Februar 2008. Nach der Wahl in den USA stand die automatische Ausgabenkürzung und Steuererhöhung „Fiscal Cliff“ im Mittelpunkt der Sorgen der Anleger, da damit eine Reduktion der Staatsausgaben um rund 600 Mrd. US-Dollar mit entsprechend negativen Auswirkungen auf die US-Konjunktur verbunden wäre.
Im Dezember 2012 kam das Rückkaufangebot Griechenlands für ausstehende Anleihen zu besser als erwarteten Konditionen und konnte die Schuldenlast um 20 Mrd. Euro reduzieren. Davon profitierten auch die anderen Peripherieländer in Europa sowie der Euro, der gegen den US-Dollar bis auf 1,33 stieg. In den USA hatten sich die meisten Konjunkturdaten weiter verbessert. Die ungelösten Budgetverhandlungen in den USA und der drohende „Fiscal Cliff“ sorgten in den letzten Dezembertagen für erhöhte Nervosität an den Märkten.
Die Renditen deutscher und US-Staatsanleihen sind zu Beginn des Jahres deutlich gestiegen. Die Umschiffung der Fiskalklippe in den USA, die Entspannung an den europäischen Refinanzierungsmärkten und starke Aktienmärkte ließen die Nachfrage nach sicheren Staatsanleihen schwinden. Die Ankündigung der EZB, dass 278 Banken 137 Mrd. Euro aus dem ersten 3Jahrestender zurückzahlten, übertraf die Erwartungen und wurde als deutliche Zeichen der Entspannung am europäischen Geldmarkt gewertet. Gegen Ende des Monats enttäuschten die GDP-Zahlen in den USA. Damit bekamen die Wachstumsaussichten für die Weltwirtschaft 2013 einen ersten Dämpfer.

Bericht zur Anlagepolitik des Fonds

Die Veranlagungsstrategie des Fonds hat das Ziel, Vermögen in ökonomischen Extrem-Szenarien wie Währungskrisen und -reformen, Hyperinflation, Staatsbankrott und Konjunkturrückgängen ("Depression") besser als mit herkömmlichen Veranlagungsstrukturen zu erhalten. Die gewählte Zusammensetzung des Portfolios basiert auf einer Untersuchung unterschiedlicher Wertpapierklassen in historisch vergleichbaren Krisen. In einigen Extrem-Szenarien können bestimmte Anlagekategorien Verluste abfedern, jedoch nicht zur Gänze vermeiden.

Die Art der Krise und des Extrem-Szenarios ist für die Allokation entscheidend. Währungskrisen und -reformen wird mit Umschichtungen in ausländische Assets und Gold (in Form von ETCs „Exchange-Traded-Commodities“) begegnet. Bei weiteren Turbulenzen um den Euro bzw. weiteren Erhöhungen der Geldmenge („Quantitative Easing“) durch die US-Notenbank, Bank of England oder Bank of Japan sollten die Währungen der Länder, die eine verantwortungsvolle Fiskal- und Geldpolitik betreiben, aufwerten (wie z. B. norwegische Krone, schwedische Krone, Schweizer Franken, australischer Dollar, neuseeländischer Dollar, Singapur Dollar).

Vor dem Hintergrund der Staatsschuldenkrise innerhalb der Europäischen Währungsunion wird nur in Staatsanleihen der Euro-Core-Länder (Deutschland, Frankreich, Österreich, Niederlande, Finnland, Belgien), Staaten mit geringer Verschuldung und hoher Bonität, investiert.

Einen Schutz gegen Inflation sollen Investitionen in inflationsgebundene Anleihen und reale Werte bieten. Diese werden durch Immobilienaktien-Fonds und Rohstoff-Produkte (in Form von ETCs) repräsentiert. Da Aktien reale Unternehmenswerte repräsentieren, haben diese in vergangenen ähnlichen Krisen oft besser abgeschnitten als Staatsanleihen. Der Fonds investiert in Aktien mit dem Fokus auf Regionen der Welt, die nicht direkt von den aktuellen Krisenszenarien betroffen sein sollten, um diesen Vorteil besser zu nutzen.

In Zeiten von Stagnation und von Konjunkturrückgängen konnte der reale Werterhalt mit einem diversifizierten Portfolio von festverzinsten Staatsanleihen realisiert werden. Eine Allokation erfolgt in Anleihen von Staaten mit geringer Gesamtverschuldung und verantwortungsvoller Fiskal- und Geldpolitik.

Zusammensetzung des Fondsvermögens in EUR

Wertpapiere	Kurswert	%
Strukturierte Produkte – Indexzertifikate:		
EUR	1.042.135,71	9,02
Investmentzertifikate:		
EUR	7.931.181,61	68,63
USD	1.139.000,11	9,86
Summe Investmentzertifikate	**9.070.181,72**	**78,49**
Summe Wertpapiere	**10.112.317,43**	**87,51**
Bankguthaben		
Bankguthaben in Fondswährung	275.719,48	2,39
Bankguthaben in Fremdwährung	1.172.561,63	10,14
Summe Bankguthaben	**1.448.281,11**	**12,53**
Abgrenzungen		
Zinsenansprüche (aus Bankguthaben)	988,52	0,01
Sollzinsen	- 8,08	0,00
Dividendenforderungen	5.633,82	0,05
Summe Abgrenzungen	**6.614,26**	**0,06**
Sonstige Verrechnungsposten		
diverse Gebühren	- 11.600,53	- 0,10
Summe Fondsvermögen	**11.555.612,27**	**100,00**

Vermögensaufstellung in EUR

Die bei den Wertpapieren angeführten Jahreszahlen beziehen sich jeweils auf Emissions- sowie Tilgungszeitpunkt, wobei ein allfälliges vorzeitiges Tilgungsrecht des Emittenten nicht ausgewiesen wird. Die mit "Y" gekennzeichneten Wertpapiere weisen auf eine offene Laufzeit hin.

WERTPAPIERBEZEICHNUNG	ISIN	BESTAND 31.01.2013	KÄUFE ZUGÄNGE IM BERICHTSZEITRAUM	VERKÄUFE ABGÄNGE IM BERICHTSZEITRAUM	KURS	KURSWERT IN EUR	%-ANTEIL AM FONDS-VERMÖGEN
STRUKTURIERTE PRODUKTE: INDEXZERTIFIKATE IN EURO							
ETFS METAL SECURITIES LTD. ZERT.OP.END 08.05.2007	DE000A0N62H8	10.549	7.612	0	98,7900	1.042.135,71	9,02
						1.042.135,71	**9,02**
IN SONSTIGE ORGANISIERTE MÄRKTE EINBEZOGENE INVESTMENTZERTIFIKATE IN EURO							
ISHARES FTSE EPRA/NAREIT GLOBAL PROPERTY YIELD FD.	DE000A0LGQL5	48.359	27.747	2.665	16,7900	811.947,61	7,03
JPMORGAN FUNDS - EMERGING MARKETS LOCAL CURR.DEBT	LU0332400232	69.951	92.712	76.622	14,6600	1.025.481,66	8,87
HCM AKTIEN GLOBAL (I) (T)	AT0000A0V6K5	76	79	3	10.920,3400	829.945,84	7,18
HCM EURASIAN PEARLS (A)	AT0000A0XD52	66	66	0	10.367,0800	684.227,28	5,92
KATHREIN EURO CORE GOVERNMENT BOND (R) (T)	AT0000A0JER7	10.620	6.315	425	108,0000	1.146.960,00	9,92
KATHREIN EURO INFLATION LINKED BOND (T)	AT0000A0EZS1	16.058	9.711	642	107,9900	1.734.103,42	15,01
RAIFFEISEN-GLOBAL-FUNDAMENTAL-RENT (I) (T)	AT0000A0KRT3	15.247	8.844	459	111,4000	1.698.515,80	14,70
						7.931.181,61	**68,63**
IN SONSTIGE ORGANISIERTE MÄRKTE EINBEZOGENE INVESTMENTZERTIFIKATE IN AMERIKANISCHEN DOLLAR							
JPMORGAN COMMODITY CURVE INDEX ENERGY LIGHT FUND	FR0010632422	3.769	6.302	2.533	124,8600	347.535,15	3,01
RUSSELL INV.-EMERGING MARKETS EQUITY CL. A	IE0003507054	2.790	2.599	1.125	384,1300	791.464,96	6,85
						1.139.000,11	**9,86**
SUMME WERTPAPIERVERMÖGEN					**EUR**	**10.112.317,43**	**87,51**
BANKGUTHABEN							
EUR-GUTHABEN	EUR	275.719,48				275.719,48	2,39
GUTHABEN IN SONSTIGEN EU-WÄHRUNGEN	SEK	2.089.279,75				242.609,44	2,10
GUTHABEN IN NICHT EU-WÄHRUNGEN	AUD	299.241,47				230.256,59	1,99
	CHF	290.656,95				234.552,09	2,03
	NOK	1.774.271,37				238.637,71	2,06
	SGD	379.102,75				226.505,80	1,96
SUMME BANKGUTHABEN					**EUR**	**1.448.281,11**	**12,53**
SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE							
ZINSANSPRÜCHE AUS GUTHABEN	AUD	716,10				551,02	0,01
	NOK	1.899,95				255,54	0,00
	SEK	1.566,96				181,96	0,00
DIVIDENDENANSPRÜCHE	EUR	5.633,82				5.633,82	0,05
SOLLZINSEN AUS VERBINDLICHKEITEN	EUR	-7,31				-7,31	0,00
	USD	-1,04				-0,77	0,00
VERWALTUNGSGEBÜHREN	EUR	-10.739,42				-10.739,42	-0,09
DEPOTBANKGEBÜHREN	EUR	-861,11				-861,11	-0,01
SUMME SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE					**EUR**	**-4.986,27**	**-0,04**
FONDSVERMÖGEN					**EUR**	**11.555.612,27**	**100,00**
ERRECHNETER WERT JE AUSSCHÜTTUNGSANTEIL					EUR	100,64	
ERRECHNETER WERT JE THESAURIERUNGSANTEIL					EUR	102,10	
UMLAUFENDE AUSSCHÜTTUNGSANTEILE					STÜCK	48.424	
UMLAUFENDE THESAURIERUNGSANTEILE					STÜCK	65.447	

DEVISENKURSE

VERMÖGENSWERTE IN FREMDER WÄHRUNG WURDEN ZU DEN DEVISENKURSEN PER 30.01.2013 IN EUR UMGERECHNET:

WÄHRUNG	EINHEITEN		KURS	
AUSTRALISCHER DOLLAR	1 EUR	=	1,2996	AUD
SCHWEIZER FRANKEN	1 EUR	=	1,2392	CHF
NORWEGISCHE KRONE	1 EUR	=	7,4350	NOK
SCHWEDISCHE KRONE	1 EUR	=	8,6117	SEK
SINGAPUR DOLLAR	1 EUR	=	1,6737	SGD
AMERIKANISCHER DOLLAR	1 EUR	=	1,3541	USD

WÄHREND DES BERICHTSZEITRAUMES ABGESCHLOSSENE GESCHÄFTE, SOWEIT SIE NICHT MEHR IN DER VERMÖGENSAUFSTELLUNG AUFSCHEINEN:

WERTPAPIERBEZEICHNUNG	ISIN	KÄUFE ZUGÄNGE	VERKÄUFE ABGÄNGE
STRUKTURIERTE PRODUKTE: INDEXZERTIFIKATE IN EURO			
ETFS COMMODITY SEC.LTD. OPEND-ZERT.DJ UBSCI AGRIC.	DE000A0SVX83	0	9.315
SOURCE COMM.MKTS. S&P GSCI IN.MET.TR ZT. 16.03.59	XS0417130381	0	775
STRUKTURIERTE PRODUKTE: INDEXZERTIFIKATE IN AMERIKANISCHEN DOLLAR			
ETFS BRENT 1 YEAR	JE00B1YN4R61	0	1.290
IN SONSTIGE ORGANISIERTE MÄRKTE EINBEZOGENE INVESTMENTZERTIFIKATE IN AMERIKANISCHEN DOLLAR			
RUSSELL INV. WORLD EQUITY FUND II A	IE00B1RNTG75	33.995	80.816

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos:		Value-at-Risk Ansatz relativ
Verwendetes Referenzvermögen:		30 % MSCI World 70 % JP Morgan Global Government Bond
Value-at-Risk:	Niedrigster Wert:	82,10
	∅ Wert:	93,08
	Höchster Wert:	106,40
Verwendetes Modell:		Parametrischer Ansatz (99 % Konfidenzniveau, 20 Banktage Halteperiode, Länge der Datenhistorie gemäß § 18 Abs. 1 Z 3 DerVO)
Durchschnittliche Höhe des Leverage bei Verwendung der Value-at-Risk Berechnungsmethode unter Nominalwertbetrachtung:		9,00 %

Die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. berücksichtigt den Code of Conduct der österreichischen Investmentfondsindustrie 2012.

Wien, am 15. April 2013

Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m. b. H.

Dr. Mathias Bauer Mag. (FH) Dieter Aigner Mag. Gerhard Aigner

Bestätigungsvermerk

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 31. Jänner 2013 der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., Wien, über den von ihr verwalteten Kathrein Arche Noah Fund, Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 idgF, über das Rechnungsjahr vom 1. Februar 2012 bis 31. Jänner 2013 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp. der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs. 5 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. Jänner 2013 über den Kathrein Arche Noah Fund, Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 idgF, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs. 5 InvFG auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden. Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Rechnungsjahr in Einklang mit den im Rechenschaftsbericht angegebenen Zahlen.

Wien, am 15. April 2013

KPMG Austria AG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Rainer Hassler	ppa Mag. (FH) Rainer Pasching
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Steuerliche Behandlung

Die auf Basis des geprüften Rechenschaftsberichts erstellte steuerliche Behandlung und die Detailangaben dazu finden Sie auf unserer Homepage www.rcm.at.

Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilinhabern und der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., Wien (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert. Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und/oder in effektiven Stücken dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.
3. Die effektiven Stücke tragen die handschriftlichen Unterschriften eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilinhaber. Sie hat die Interessen der Anteilinhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.
   Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilinhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
   § 4 Abs. 2 InvFG steht der Einräumung von Sicherheiten durch den Kapitalanlagefonds im Zusammenhang mit derivativen Produkten gemäß § 21 InvFG 1993, unabhängig davon, ob die Sicherheiten in der Form von Sichteinlagen, Geldmarktinstrumenten oder Wertpapieren gewährt werden, nicht entgegen.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß § 20 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabe und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.
   Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträgnisse durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.
   Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekannten Börsekurse bzw. Preisfeststellungen zugrunde gelegt.
2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilwert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheingattung in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft (www.rcm.at) veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Erträgnisscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben.
   Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 vH oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt

§ 9 Behebungszeit für Erträgnisanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Erträgnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Erträgnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträgnisse des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 KMG Anwendung.

Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder
- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet.

Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14 Abs. 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung dieses Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den Kathrein Arche Noah Fund, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).
Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Kathrein & Co. Privatgeschäftsbank Aktiengesellschaft, Wien (Sitz).

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Erträgnisscheine sind die Raiffeisen Bank International Aktiengesellschaft, Wien, die Raiffeisen Landesbanken und die Kathrein & Co Privatgeschäftsbank Aktiengesellschaft, Wien.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden Ausschüttungsanteilscheine und Thesaurierungsanteilscheine mit KESt-Abzug ausgegeben. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 26 bzw. der Auszahlungen gemäß § 27 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20, und 21 des InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
   Das Anlageziel des Kapitalanlagefonds besteht darin, in bestimmten Extremsituationen, wie etwa dem Auseinanderbrechen der EUR-Zone oder der Zahlungsunfähigkeit eines EUR-Staates, einen realen Vermögenserhalt anzustreben, wobei für die Erreichung dieses Zieles von der Kapitalanlagegesellschaft keine Garantie abgegeben wird (sogenanntes Prinzip „Arche Noah“). Die Veranlagungsstrategie des Kapitalanlagefonds beruht in diesen Szenarien auf der Analyse vergangener ähnlicher Krisensituationen und deren Auswirkungen auf die verschiedenen Anlagekategorien.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:
   - **Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) / Geldmarktinstrumente**
     Der Kapitalanlagefonds kann bis zu 100 vH des Fondsvermögens in Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente investieren, wobei das Fondsmanagement aktiv entscheidet, ob Aktien, Anleihen und/oder Geldmarktinstrumente vorherrschend sind. Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich Bonität, Währung und Branche der für den Kapitalanlagefonds erworbenen Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente.
   - **Anteile an Kapitalanlagefonds**
     Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 100 vH des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß §17 der Fondsbestimmungen erworben werden. Hierbei können auch Kapitalanlagefonds erworben werden, welche direkt oder indirekt die Entwicklung eines Aktien-, Renten- oder sonstigen Finanzindex (z.B. Rohstoffe) abbilden.
   - **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**
     Im Kapitalanlagefonds dürfen grundsätzlich bis zu 100 vH des Fondsvermögens Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.
   - **derivative Instrumente (einschließlich Swaps und sonstige OTC-Derivative)**
     Derivative Instrumente (inkl. Aktien- und Währungsderivate) werden im Rahmen der Veranlagung zur Ertragssicherung, als Wertpapierersatz oder zur Ertragssteigerung verwendet
     Derivative Instrumente können unter Maßgabe der in § 19b der Fondsbestimmungen beschriebenen Ermittlung des Gesamtrisikos erworben werden.
3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 vH des Fondsvermögens zulässig.
5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 vH erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 vH des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

§ 15a Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere sind

a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,

b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,

c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z. 3 InvFG

ein.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
   - an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
   - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
   - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
   - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden oder,
   - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte, frei übertragbare Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
   - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
   - von Unternehmen begeben werden dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
   - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
   - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 3. Punkt genannten Kriterien erfüllt.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 vH des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.

2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
   - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
   - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

   dürfen insgesamt bis zu 30 vH des Fondsvermögens erworben werden, sofern
   a. diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
   b. diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
   c. das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
   d. die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

   Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informationen- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.
3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 20 vH des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten. Das Bankguthaben ist der Höhe nach mit 100 vH des Fondsvermögens begrenzt.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf. Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallsrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
   a. es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
   b. die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
   c. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können, und
   d. diese innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
   a. wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 vH des Fondsvermögens,
   b. ansonsten 5 vH des Fondsvermögens.

§ 19b Value at Risk

Der zuordenbare Risikobetrag für das Marktrisiko, ermittelt als Value-at-Risk – Wert von im Fonds getätigter Veranlagungen, ist auf maximal 100 vH des Risikobetrages des derivatefreien Vergleichsvermögens oder in begründeten Fällen der Benchmark beschränkt (relativer VAR). Nähere Details und Erläuterungen finden sich in den Verkaufsprospekten.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 vH des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 vH des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 23 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.
Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 5 vH
Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten 10 Cent aufgerundet.
Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 10 Cent.
Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Jänner des nächsten Kalenderjahres.

§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,25 vH des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte anteilig errechnet wird.
Zusätzlich erhält die KAG für alle Anteilscheingattungen jährlich eine variable Verwaltungsgebühr. Die variable Verwaltungsgebühr beträgt maximal 20 vH der gebührenrelevanten Wertsteigerung des Fonds.
Als gebührenrelevante Wertsteigerung wird a) der die Wertsteigerung der Hurdle-Rate/des Vergleichsindex übersteigende Teil der Wertsteigerung des Fonds seit Beginn des Rechnungsjahres oder b) die Wertsteigerung gegenüber der „High-Water-Mark“ je nachdem welche der beiden geringer ausfällt, verstanden. Die „High-Water-Mark“ entspricht jenem Anteilswert zum Geschäftsjahresende, zu dem zuletzt eine erfolgsabhängige Gebühr ausbezahlt wurde. Die Hurdle Rate ist der 12-Monats EURIBOR (Bloomberg-Ticker EUR012M).
Diese variable Verwaltungsgebühr wird auf Basis des durchschnittlichen Fondsvolumens täglich abgegrenzt und beeinflusst erfolgswirksam den täglich ermittelten Rechenwert. Während des Rechnungsjahres kommt es je nach Performanceverlauf des Fonds auf einem Abgrenzungskonto zu Zu- und Abbuchungen, wobei die Summe der Abbuchungen im Rechnungsjahr die Summe der Zubuchungen nicht übersteigen darf. Bei der Ermittlung des Rechenwertes und der Wertsteigerung wird die OEKB-Methode angewandt, die von einer Wiederveranlagung eventueller Auszahlungen oder Ausschüttungen ausgeht. Die liquiditätswirksame Auszahlung der variablen Verwaltungsgebühr erfolgt durch den Fonds jährlich nach Ende des Rechnungsjahres zum Monatsultimo des Folgemonats.
Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Depotbankgebühren, Transaktionskosten, Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten sowie die einmaligen und laufenden Kosten für Vertriebszulassungen im Ausland.

§ 26 Verwendung der Erträgnisse bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Anteilinhaber ausgeschüttet werden. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz ist zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall den Wert von EUR 1.150.000,- unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15. April des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.
Jedenfalls ist ab dem 15. April ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.
Zwischenausschüttungen sind möglich.

§ 27 Verwendung der Erträgnisse bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KESt-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsfondsanteilscheinen ab 15. April ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 27a Verwendung der Erträgnisse bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KESt-Abzug (Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)

Nicht anwendbar.

§ 27b Verwendung der Erträgnisse bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KESt-Abzug (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Nicht anwendbar.

§ 28 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 vH des Fondsvermögens.

Anhang zu § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.
Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.
Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte" größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetsite zugänglich machen.

1.1 Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter
http://www.fma.gv.at/cms/site//attachments/0/9/6/CH0236/CMS1230557514954/27072009-liste_geregelte_maerkte.pdf [1]
im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)".

1.2 Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1	Luxemburg	Euro MTF Luxemburg

1.3 Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG anerkannte Märkte im EWR:
Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Bosnien Herzegovina	Sarajevo, Banja Luka
2.2	Kroatien	Zagreb Stock Exchange
2.3	Russland	Moskau (RTS Stock Exchange)
2.4	Schweiz	SWX Swiss-Exchange
2.5	Serbien und Montenegro	Belgrad
2.6	Türkei	Istanbul (betr. Stock Market nur „National Market")

1 Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: www.fma.gv.at, Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt", Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der Geregelten Märkte.

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien	Buenos Aires
3.3	Brasilien	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile	Santiago
3.5	China	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6	Hongkong	Hongkong Stock Exchange
3.7	Indien	Bombay
3.8	Indonesien	Jakarta
3.9	Israel	Tel Aviv
3.10	Japan	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11	Kanada	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12	Korea	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.13	Malaysia	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.14	Mexiko	Mexiko City
3.15	Neuseeland	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.16	Philippinen	Manila
3.17	Singapur	Singapur Stock Exchange
3.18	Südafrika	Johannesburg
3.19	Taiwan	Taipei
3.20	Thailand	Bangkok
3.21	USA	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.22	Venezuela	Caracas
3.23	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan	Over the Counter Market
4.2	Kanada	Over the Counter Market
4.3	Korea	Over the Counter Market
4.4	Schweiz	SWX-Swiss Exchange, BX Berne Exchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien	Bolsa Brasiliera de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea	Korea Exchange (KRX)
5.8	Mexiko	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12	Slowakei	RM System Slovakia
5.13	Südafrika	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14	Schweiz	EUREX
5.15	Türkei	TurkDEX
5.16	USA	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)